

Sterbegeld; dasselbe entspricht dem einmonatlichen Dienst Einkommen bzw. dem einmonatlichen Ruhegehalt des Verstorbenen, beträgt jedoch mindestens 50 Mark; Voraussetzung ist, daß nicht Anspruch auf Sterbenachgehalt besteht (vgl. 6a); 2. eine Rente. Diese beträgt für die Witwe bis zu deren Tod oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20% des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter 216 Mark und nicht mehr als 3000 Mark, für jedes Kind nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark. Auch Verwandte der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Rente.

8. Die Fürsorge für nicht pensionsberechtigte Staatsbeamte im Fall der Dienstunfähigkeit ist in dem württ. Gesetz vom 26. Dezember 1899 geregelt. Hiernach haben solche Beamte, welche nach dem Invalidenversicherungsgesetz der Versicherungspflicht unterliegen würden, im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vollendung von 4 Dienstjahren gegen die Staatskasse einen Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der 1. Lohnklasse (116 Mark); vorbehalten ist außerdem die Verwilligung von Gratialien.

6. Abschnitt. Die Kommunalverbände.

§ 27. Die Gemeinden.

1. V.U. §§ 62—69. 2. Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 323); Vollzugsverfügung vom 6. Oktober 1907 (Reg.-Bl. S. 433). 3. Gesetz vom 16. Juni 1885 betr. die Gemeindeangehörigkeit (Reg.-Bl. S. 257). 4. Gesetz vom 26. Juni 1894 betr. die Amtsenthebung dienstunfähiger